

Allgemeine Informationen zu deutschen Gebrauchsmusteranmeldungen

Allgemeine Informationen über Deutsche Gebrauchsmusteranmeldungsverfahren:

Bei einer Deutschen Gebrauchsmusteranmeldung wird für eine Erfindung Schutz in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Zu jeder Gebrauchsmusteranmeldung wird eine amtliche Formalprüfung durchgeführt und erfolgt direkt nach der Anmeldung. Hierbei wird überprüft, ob die eingereichten Unterlagen ausreichend zur Vergabe eines Anmeldetages sind, ob etwaige offensichtliche Gebrauchsmusterhindernisse vorliegen und ob ggf. Formalmängel vorliegen (z. B. in den Zeichnungen). Eine Sachprüfung auf Neuheit und erfinderischen Schritt findet bei einer Gebrauchsmusteranmeldung nicht statt. Dies erfolgt ausschließlich bei Patentanmeldungen.

Vorteil der nicht erfolgenden Sachprüfung ist, dass Gebrauchsmuster sehr schnell eingetragen werden, sofern die Formalerfordernisse erfüllt sind. Dies bedeutet, dass Sie beispielsweise relativ schnell gegen etwaige Verletzer nach der erfolgten Gebrauchsmustereintragung vorgehen können. Bei Patentanmeldungen kann es vergleichsweise mehrere Jahre dauern, bis es zu einer etwaigen Patenterteilung kommt, da die amtliche Sachprüfung und diverse Argumentationen mit dem Amt das Ganze in die Länge ziehen. Solange sich eine Gebrauchsmusteranmeldung bzw. Patentanmeldung im Anmeldeprozess befindet, können Inhaber nicht alle Rechte vollumfänglich geltend machen. Dies ist erst ab einer Gebrauchsmustereintragung bzw. Patenterteilung möglich.

Aussetzung der Eintragung

Grundsätzlich beantragen wir bei der Anmeldung eines Gebrauchsmusters die Aussetzung der Gebrauchsmustereintragung auf 15 Monate. Grund hierfür ist, dass es hinsichtlich möglicher Verwertungsverhandlungen mit potentiellen Partnern ggf. schädlich sein kann, wenn Veröffentlichungen zu der angemeldeten Erfindung erfolgen.

Angabe des Schutzrechtsanmelders

Bitte nennen Sie uns bei einer etwaigen Auftragserteilung die genaue Bezeichnung des Schutzrechtsanmelders (inkl. Anschrift).

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine Firma (z. B. GmbH, KG etc.) handeln, bitten wir Sie uns die genaue im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung und den im Handelsregister eingetragenen Geschäftssitz zu nennen um etwaige Komplikationen in der Zukunft zu vermeiden.

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) handeln, bitten wir Sie uns die genaue Bezeichnung der GbR sowie einen vertretungsberechtigten Gesellschafter zu nennen (inkl. der Postanschrift dieses Gesellschafters).

Individualkosten:

Die Kosten für die Ausarbeitung einer Gebrauchsmusteranmeldung werden stets nach Aufwand berechnet. Sollte es im Laufe des Verfahrens zu patentanwaltlichen Bearbeitungen (z. B. Argumentationen mit dem amtlichen Formalprüfer) oder zu Formalbearbeitungen des Sekretariats kommen, fallen ebenfalls aufwandsabhängige Kosten an.

Hinweis zur Einzahlung der Jahresgebühren:

Zur Aufrechterhaltung des Schutzes sind für das 4. bis 6. Schutzjahr (1. Verlängerung), für das 7. bis 8. Schutzjahr (2. Verlängerung) und für das 9. bis 10. Schutzjahr (3. Verlängerung) jeweils eine Verlängerungsgebühr an das Deutsche Patent- und Markenamt zu zahlen. Hierzu würden wir bei Ihnen stets unter Benennung der zu erwartenden Kosten rechtzeitig anfragen, ob Sie den Schutz verlängern möchten oder nicht.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie über den Verlauf des Verfahrens stets informiert halten und Sie mit Kosteninformationen versorgen werden. Ohne Ihre jeweiligen Freigaben werden wir nicht tätig.